

54. Ist der Bergwerksbesizer zur Bestellung einer Kaution in den Fällen verpflichtet, wo durch die Benutzung eines Grundstückes für den Betrieb des Bergbaues eine Werthverminderung des Grundstückes eintritt?

Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 137.

V. Civilsenat. Urtheil v. 14. November 1894 i. S. F. W. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. V. 161/94.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

In den 1870er Jahren hat die beklagte Gewerkschaft für die Zwecke ihres Bergbaues eine Grubenanschlußbahn von B. nach Sch. angelegt und dazu von dem Rittergute B., welches damals Eigentum des H. war, später auf die H.'sche Zuckersiedereikompagnie und dann auf den Kläger übergegangen ist, eine Grundfläche von 4 Morgen 172,03 Quadratruten herangezogen. H. war damit einverstanden und hat die Vornahme von umfangreichen Ausschachtungsarbeiten gestattet. Beklagte hat für die Benutzung jenes Terrains, welches von ihr nicht eigentümlich erworben, sondern mit dem Rittergute auf dessen Erwerb übergegangen ist, jährlich 80 M gezahlt. Kläger hat dieses Verhältniß zum 1. Januar 1893 gekündigt. Um der Rückforderung des Terrains zu begegnen, hat die Beklagte den Enteignungsbeschluß vom 4./16. Dezember 1892 ausgewirkt, kraft dessen ihr die Benutzung des Terrains verblieben ist. Die von der Beklagten an Kläger für die

Weiterbenutzung der zur Anschlußbahn verwendeten Grundflächen jährlich im voraus zu zahlende Entschädigung ist auf 80 *M* pro Morgen festgesetzt, das Verlangen des Klägers aber abgewiesen, daß Beklagte eine angemessene Kautions zur Sicherung seines Anspruches auf Ersatz desjenigen Minderwertes, den das Terrain bei seiner dereinstigen Rückgabe infolge seiner Umgestaltung zum Bahnkörper und seiner Benutzung in dieser Eigenschaft erlitten habe und noch erleiden werde, bestellen müsse. Kläger hat den Rechtsweg beschritten und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm zur Sicherung für seinen Anspruch auf Erstattung des Minderwertes bei der dereinstigen Rückgabe der zur Grubenanschlußbahn verwendeten Landfläche eine Kautions von 10000 *M* zu bestellen. Der erste Richter hat diesen Anspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen. Beklagte hat Revision eingelegt. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, der Kautionsanspruch aus § 137 des Allg. Berggesetzes könne in jedem Zeitpunkte während der Dauer der Benutzung des Grundstückes zu Bergbauzwecken und von dem jeweiligen Grundstückseigentümer, nicht bloß von dem, der das Grundstück zur Benutzung abgetreten hat, geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob die Überlassung des Grundstückes an den Bergwerksbesitzer auf gütlicher Einigung oder zwangsvoller Enteignung beruht. Solange der Bergwerksbesitzer nicht nachweise, daß durch Vertrag der Anspruch auf Entschädigung für die Entwertung des Grundstückes und damit auch die Kautionspflicht in Wegfall gebracht sei, behalte es bei dem § 137 a. a. D. sein Bewenden. Hieraus ergebe sich die Aktivlegitimation des Klägers, wenn nur einem seiner Rechtsvorgänger der Anspruch auf Kautionsbestellung erwachsen, und seither bestehen geblieben sei. Daß dieser Anspruch durch Verzicht des H. auf Entschädigung seiner Zeit ausgeschlossen worden, sei nicht nachgewiesen. . . . Dafür, daß das streitige Terrain von H. selbst in Vorbereitung seiner demnächstigen Verpachtung zu einem Bahnkörper umgewandelt und dann verpachtet sei, fehle jeder Beweis. Hieraus folge, daß das Terrain in seinem Zustande vor seiner Umgestaltung zu Bahnzwecken und diese Umgestaltung selbst schon als bergbauliche Benutzung durch die Beklagte zu gelten habe, sodaß,

da durch diese Umgestaltung unbestritten eine Entwertung des Terrains in landwirtschaftlicher Beziehung eingetreten sei, eine Entschädigungs- und Kautionspflicht der Beklagten für den Fall der späteren Rückgabe des Terrains infolge seiner Benutzung durch die Beklagte in den 1870er Jahren entstanden sei. Die damals entstandene Kautionspflicht sei durch die Enteignung im Jahre 1892 nicht alteriert, weil es vor der Enteignung nicht zu einer Zurückgabe des Terrains gekommen, vielmehr die auf Grund freiwilliger Überlassung begonnene Benutzung des Terrains zu Bergbauzwecken nicht beendet, sondern in eine solche auf Grund zwangsweiser Überlassung übergegangen sei. . . .

Dem Berufungsgerichte ist darin beizutreten, daß die Kautionsbestellung nach § 137 des Allg. Berggesetzes zu jeder Zeit während der Dauer der Benutzung des Grundstückes zu Bergbauzwecken und von jedem Grundeigentümer gefordert werden kann, wenn nicht vertraglich etwas anderes festgesetzt ist.

Zunächst ergibt sich aus dem Wortlaute des § 135 des Berggesetzes, daß als für den Betrieb des Bergbaues abgetreten auch solche Grundstücke gelten, welche zu einer für Betriebszwecke bestimmten Eisenbahn abgetreten sind. Aus der Abtretung eines Grundstückes zur Benutzung für Bergbauzwecke entstehen in allen Fällen für den Bergwerkbefizer die beiden Verpflichtungen: dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benutzung zurückzugeben. Diesen Verpflichtungen tritt für den Fall, daß durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstückes eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird,

vgl. Brasser's Kommentar S. 366 Nr. 5, als dritte hinzu, daß der Bergwerkbefizer bei der Rückgabe des Grundstückes dessen Minderwert ersetzen und daß er auf Verlangen des Grundbesizers schon bei der Abtretung des Grundstückes zur Sicherung der Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Kautionsbestellung muß. Aus der Formulierung des diese Bestimmungen enthaltenden § 137 des Berggesetzes hat das Berufungsgericht mit Recht geschlossen, daß der Grundbesitzer, wenn er schon bei der Abtretung des Grundstückes die Bestellung der Kautionsbestellung verlangen dürfe, diese jedenfalls auch später fordern könne. Ferner findet es darin, daß der Kautionsanspruch dem Grundbesitzer als solchem zugesprochen

ist, ausgedrückt, daß dieser Anspruch nicht nur von dem Grundbesitzer, welcher das Grundstück freihändig oder zwangsweise zum Bergbaubetriebe abgetreten hat, sondern auch von dessen Besitznachfolgern während der ganzen Dauer der Nutzungsentziehung geltend gemacht werden kann. Hierfür sprechen auch folgende Erwägungen. Den Ersatz des Minderwertes muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe des Grundstückes nach beendeter Benutzung leisten. Wenn auch im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist, welchem Grundbesitzer der Ersatz zu leisten sei, so ergibt sich dies mittelbar doch daraus, daß die Ersatzleistung bei der Rückgabe des Grundstückes geschehen soll. Der Besitzer des abgetretenen Grundstückes erhält während der Dauer der Nutzungsentziehung in der ihm jährlich zu leistenden Entschädigung eine vollständige Vergütung der ihm entzogenen Nutzung. Die Entschädigung hört aber auf, wenn das Grundstück nach beendeter Benutzung zum Bergwerksbetriebe dem Eigentümer zurückgegeben wird. Der Grundeigentümer müßte geschädigt werden, wenn ihm das Grundstück entwertet oder minderwertig zurückgegeben würde, und er infolgedessen Aufwendungen zu machen hätte, um das Grundstück in den früheren Kulturzustand zurückzusetzen oder doch in einen solchen Zustand zu bringen, daß es sich für seine Benutzungsart eignet. Dieser Schade würde den gerade bei der Rückgabe vorhandenen Grundeigentümer treffen. Denn während bis dahin die jährliche Entschädigung das Äquivalent für die entbehrte Nutzung bildete, fällt diese bei der Rückgabe des Grundstückes weg, und dem derzeitigen Grundbesitzer bliebe nur das entwertete Grundstück, welches sich in seinem dermaligen Zustande für die fernere anderweite Benutzung durch ihn vielleicht gar nicht oder doch nicht in dem Maße, wie bis zu dessen Abtretung, eignete. Der zeitige Grundbesitzer würde demnach auch ferner die Nutzung des zurückerhaltenen Grundstückes ganz oder teilweise entbehren müssen, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dieser — nicht seine durch die jährlich erhaltene Entschädigung für ihre Besitzzeit entschädigten Vorbesitzer — wäre geschädigt, und deshalb muß auch er entschädigt werden. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der nach dem Gesetze zu leistende Ersatz des Minderwertes demjenigen gebührt, welcher zur Zeit der Rückgabe der Eigentümer des abgetretenen Grundstückes ist. Dies steht auch im Einklange mit der Bestimmung im § 141 des Allg. Berggesetzes, in

der das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht wegen der zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Teile von Grundstücken nicht dem Eigentümer, welcher die Teile veräußert hat, sondern ausdrücklich dem zeitigen Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstückes beigelegt ist. Wenn nun für die Erfüllung jener Ersatzverbindlichkeit Kautionspflicht gefordert werden darf, so muß dazu, falls dieser Punkt nicht sogleich bei der Abtretung geregelt ist, jeder Nachfolger im Eigentume des abgetretenen Grundstückes bis zur Rückgabe des letzteren als der bei der Kautionsbestellung Interessierte legitimiert erscheinen. Denn jeder Eigentümer kann, so oft der Zeitpunkt der Rückgabe sich nicht bestimmen läßt, annehmen, daß derselbe in seine Besitzzeit fallen und daß also ihm der Ersatz des Minderwertes gebühren werde.

Das Berufungsgericht hat weiter gefolgert, daß der Kläger zum Ansprüche auf Kautionsbestellung legitimiert erscheine, weil dieser seinem Besitzvorgänger H. nach dem Gesetze erwachsene Anspruch vertraglich nicht ausgeschlossen und auch seither existent geblieben sei... In der letzteren Beziehung kommt die Enteignung vom Jahre 1892 in Betracht, deren Einfluß auf den Kautionsanspruch das Berufungsgericht verneint hat.

Auch hierin muß dem Berufungsgerichte beigetreten werden. Die Benutzung des Grundstückes, welche dessen damaliger Eigentümer H. der Beklagten in der Mitte der 1870er Jahre überlassen hat, ist bis jetzt nicht beendet worden. Thatsächlich benutzt die Beklagte das Grundstück seit dessen Überlassung unausgesetzt bis zur Gegenwart in der gleichen Weise zu Bahnzwecken. Eine Unterbrechung der Benutzung durch Rückgabe des Grundstückes an den Kläger hat nicht stattgefunden. Nur die eine Veränderung ist eingetreten, daß der Titel der Benutzung der Beklagten gewechselt hat: an die Stelle der freihändigen Überlassung ist im Jahre 1892 die zwangsweise getreten. Dieser Übergang hat sich aber ohne jede thatsächliche Veränderung in der Benutzung auf seiten der Beklagten vollzogen. Die bis dahin von der Beklagten auf Grund freihändiger Überlassung ausgeübte Benutzung ist nicht etwa, sei es infolge der Entbehrlichkeit des Grundstückes für Bergbauzwecke oder aus anderer Ursache, beendet und das Grundstück dem Kläger zurückgegeben worden, und es ist auch keine neue Besitzeinweisung der Beklagten in Ausführung des Enteignungsbeschlusses

erfolgt, sondern, nachdem ihr vom Kläger das bisherige Verhältnis zum 1. Januar 1893 aufgekündigt war, hat die Beklagte dafür Sorge getragen, daß sie auf Grund des Enteignungsbeschlusses im Besitze und in der bisherigen Benutzung bleiben konnte. Dies ist in dem Enteignungsbeschlusse vom 4./16. Dezember 1892 ausdrücklich anerkannt. . . . Hiernach hat es sich bei der Enteignung nicht darum gehandelt, der Beklagten eine neue Benutzung zu verschaffen, sondern sie in der bereits bestehenden Benutzung zu erhalten und zu schützen. Wenn dessenungeachtet das Verlangen des Klägers auf Rautionsbestellung von den Enteignungsbehörden abgewiesen ist mit Rücksicht darauf, daß beim Enteignungsverfahren nur der derzeitige Zustand des Grundstückes zu berücksichtigen sei, dieser aber durch die fernere Benutzung des Grundstückes seitens der Beklagten keine Veränderung, das Grundstück auch keine Wertverminderung erleide, so kann unerörtert bleiben, ob dies vom Standpunkte der Enteignung aus richtig sei. Keinenfalls kann aber in der gegenteiligen, die ganze Sachlage ins Auge fassenden Beurteilung des Berufungsgerichtes eine Gesetzesverletzung gefunden werden. Diese Beurteilung beruht darauf, daß die durch Verwendung des Grundstückes des Klägers zu Bahnzwecken in den 1870er Jahren entstandene, die Sicherung der dereinstigen Ausgleichung der Wertverminderung bezweckende Rautionspflicht der Beklagten bisher nicht erledigt sei, weil das Grundstück dem Kläger nicht zurückgegeben und die Ausgleichung nicht erfolgt sei, daß deshalb die Rautionspflicht auch nach der Enteignung noch fortbestehe, bis der durch die Raution gesicherte Anspruch befriedigt sein werde.“ . . .